

Betreff: Infostand 2012.doc

Von: Außendienst Referat 230 <Aussendienst230@langenfeld.de>

Datum: 28.03.2012 09:32

**Referat Recht und Ordnung**

PiratenPartei Deutschland  
Marcus Güldenmeister  
Wieselweg 7  
40764 Langenfeld

Stadt Langenfeld Rhld.  
Rathaus  
Konrad Adenauer Platz 1  
40764 Langenfeld  
Postfach 15 65  
40740 Langenfeld

Außendienst  
Mein Zeichen Kalke  
Zimmer 21  
Telefon 02173 · 794-2340/2341  
Fax 02173 · 794-92340  
Aussendienst@langenfeld.de  
www.langenfeld.de

Montag – Freitag 8:00 – 12:00  
Donnerstag 14:00 – 17:00

276/12

**28. März 2012**

## **Sondernutzungsgenehmigung Nr.276/12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 27.03.2012 erteile ich Ihnen eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Infostandes.

**Ort:**

**Galerieplatz/Friedhofstr.**

**Zeitraum:**

**31.03.2012**

**von 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**Beanspruchte Fläche:**

**3 qm**

Gemäß §§ 18 - 19 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in Verbindung mit § 59 StrWG NW sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung wird das o. g. Vorhaben unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

**Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.**

Den Weisungen der Mitarbeiter der Polizeiinspektion Langenfeld und des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld, die im Einzelfall erteilt werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

An Markttagen dürfen Passanten durch den Stand nicht behindert werden.

Eine Brandübertragung auf die Gebäude muss verhindert werden können. Grundsätzlich werden alle Aufbauten in einem Abstand von 5,00 m von Gebäuden aufgebaut, um einen Brandüberschlag auf das Gebäude auszuschließen. Ein geringerer Abstand von bis zu 2,00 m bis zum Gebäude kann toleriert werden, wenn durch ständige Anwesenheit von Personal Gefahren frühzeitig erkannt, die Feuerwehr sowie gefährdete Personen alarmiert und erste Brandbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Geringere Abstände von bis zu 2,00 m sind vertretbar, sofern die Aufbauten nur eine geringe Brandlast aufweisen, von der mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Brandüberschlag auf das Gebäude im Brandfall

stattfinden kann. Über Ausnahmen und die erforderlichen Auflagen entscheidet die Genehmigungsbehörde mit der Feuerwehr aufgrund der verbindlichen Angaben der Standbetreiber im Einzelfall und auf gesonderten Antrag. **Hier ist ein Abstand von bis zu 2,00 m bis zum Gebäude ausreichend.**

Lieferfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen in die Fußgängerzone einfahren und müssen nach dem Ausladen unverzüglich entfernt werden. Ein Abstellen/Parken in der Fußgängerzone ist nicht zulässig.

Die beanspruchte Fläche und deren Umgebung muss stets in einem sauberen, ordentlichen und verkehrssicheren Zustand gehalten werden.

Die Durchfahrt der Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und für Krankenwagen muss jederzeit gewährleistet sein; das heißt, eine Fahrspur von mindestens 4 Metern ist freizuhalten.

Der Sondernutzungsnnehmer bzw. der von ihm hiermit beauftragte Unternehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Flächen. Er ist insbesondere verpflichtet, Gefahrstellen unverzüglich zu beseitigen bzw. bis zur Beseitigung abzusichern.

Hydranten im Sondernutzungsbereich sind grundsätzlich mit einem Radius von mind. 1 Meter um den jeweiligen Hydranten frei zu halten. Ein direkter Zugang zu den Hydranten von mindestens 1,25 m Breite ist frei zu halten.

Die Feuerwehrbewegungsflächen sind von Hindernissen, Gegenständen und Aufbauten gemäß § 5 BauO NRW frei zu halten.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen anderer Behörden.

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und/oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Ziffer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **Gebührenfestsetzung**

Gemäß § 12 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 02.03.2005 wird für diese Sondernutzung keine Gebühr erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kalke